

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung, 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslose
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Dez. I Bürgermeister- und Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Bungarten	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 393
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77393
E-Mail-Adresse: g.bungarten@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-BG.

Datum
27.09.2016

Geschwisterregelung

Anfrage der CDU Fraktion vom 14.09.2016, Drucksachen-Nr.: 16/0314,

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.11.2016	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Trifft die geschilderte Problematik bei der Bonner Satzung auch auf die entsprechende Satzung der Stadt Sankt Augustin zu?

- falls nein: aus welchen Gründen trifft sie nicht zu?
- falls ja: Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für die Stadt (z. B. notwendige Änderung der Satzung noch vor dem bisher angestrebten Termin) und wie viele Kinder sind von der zugrundeliegenden Konstellation betroffen?

Antwort:

Das Verwaltungsgericht Köln hat in seiner Entscheidung vom 05.09. 2016 die Elternbeitragsatzung der Stadt Bonn aufgehoben. Eine mit der Satzung der Stadt Bonn vergleichbare Regelung enthält unsere Satzung lediglich für die Fallkonstellationen, in denen für das jüngere Geschwisterkind des Vorschulkindes ein höherer Regelbeitrag zu zahlen wäre. Nach einer aktuellen Auswertung des Datenbestandes aus dem Berechnungsprogramm Winkiga, mit dem die Elternbeiträge festgesetzt werden, sind

- 2 -

dies 15 Fälle. – Bezogen auf die Gesamtzahl der nach § 23 Abs. 5 Kibiz beitragsfrei gestellten Kinder entspricht dies einem %-Satz von 3 %.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Urteils des Verwaltungsgerichts Köln vom 05.09.2016 wird die Verwaltung in diesen Fällen ab dem Kita-Jahr 2016/2017 die Elternbeitragssatzung der Stadt Sankt Augustin gesetzeskonform anwenden, so dass in den in Rede stehenden Fällen ab 01.08.2016 kein Elternbeitrag erhoben wird.

Daher ist eine Anpassung der Satzung noch vor dem bisher angestrebten Termin nicht erforderlich. Im Rahmen der Änderung der Elternbeitragssatzung wird die Verwaltung einen Satzungsentwurf vorlegen, der die Erhebung von Elternbeiträgen in dieser Fallkonstellation klarstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher